

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1850.

N^o 25) Verordnung,

das Verfahren bei der polizeilichen Beaufsichtigung der zu militärischen Zwecken bestimmten Dampffessel betreffend;

vom 3ten Mai 1850.

Zu weiterer Ausführung der durch die Verordnung vom 13ten September 1849 über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel und durch die Instruction zu Ausführung der Ersteren gegebenen Vorschriften wird hierdurch verordnet, wie folgt:

I. Nächstlich der im Besitze des Staats befindlichen Dampffessel, welche unter der Verwaltung einer Militärbehörde stehen, ist, insoweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, nach den für die fidecalischen detartigen Anlagen überhaupt gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Zu § 1 der
Verordnung.

II. Die Benachrichtigung der Polizeibehörde und des technischen Beamten des Bezirks liegt derjenigen Militärverwaltungsbehörde ob, welche der Anlage, zu welcher der Dampffessel gehört, zunächst vorgeht ist.

Zu § 1 der
Instruction.

Zu den Erörterungen an Ort und Stelle hat der technische Beamte des Bezirks diese zunächst vorgesezte Militärverwaltungsbehörde stets zuzuziehen.

Ueber die Bedenken, welche, als nicht sofort zu beseitigen, der Kreisdirection angezeigt werden, hat diese mit der Militärbehörde sich zu vernehmen.

Die zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebrachten Fälle werden von demselben im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium erledigt werden, an welches Letztere auch die über die Prüfung aufgenommenen Protocolle zur Mittheilung an das Ministerium des Innern einzureichen sind.

III. Die technischen Beamten fungiren innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke zugleich im Auftrage des Kriegsministeriums, welches bei der Wahl derselben ebenso, wie das Finanzministerium mit dem des Innern concurreirt.

Zu § 2 der
Verordnung
und § 2 der
Instruction.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 3ten Mai 1850.

Die Ministerien des Kriegs und des Innern.

Rabenhorst.

von Friesen.

Demuth.